

Beschlussempfehlung

Kultusausschuss

Hannover, den 04.03.2011

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3155
- b) **Keine halben Sachen - Voraussetzungen für ein wohnortnahes, regional angepasstes und stabiles Bildungsangebot schaffen**
Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2278
- c) **Schullandschaft neu gestalten - Vorfahrt für den Elternwillen**
Antrag der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2766
- d) **Chance auf tragfähigen Schulkonsens nutzen! Landesregierung muss nachbessern!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/2978

Berichtersteller: Abg. Björn Försterling (FDP)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3155 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2278 - abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2766 - abzulehnen,
4. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/2978 - abzulehnen und
5. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 02100 und 02158 für erledigt zu erklären.

Claus Peter Poppe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) die Oberschule,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden Buchstaben e bis i.
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:

„c) die 11. und 12. Schuljahrgänge der Oberschule,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.
2. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Oberschule

(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Oberschule können dieselben Abschlüsse im Sekundarbereich I wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

Gesetz
zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Oberschule

(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. ²**Die** Oberschule **vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen** im Sekundarbereich I **den Erwerb derselben** Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. ³**Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen.** ⁴**Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) ¹Die Oberschule ist nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige verbunden. ²§ 9 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³In der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule wird der Unterricht in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁴Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, wird der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) ¹Die Oberschule kann um einen gymnasialen Schulzweig erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Schulzweigs soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴Im 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt.

(4) ¹Soweit die Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig erweitert ist, kann ergänzend die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. ²Abweichend von Absatz 1 werden dann Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Gesamtschulen

(1) ¹Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende,

Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. ⁵Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. ⁶Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen zusammen.

(2) ¹**In der** Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige **geführt oder sie** ist nach Schuljahrgängen gegliedert. ^{1/1}**Die Schule entscheidet jeweils nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch erteilt wird.** ²_____ (jetzt in Absatz 1 Sätze 2 ff. enthalten) ³In der _____ Oberschule _____ soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁴Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, so wird der Unterricht _____ überwiegend **in** schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) ¹Die Oberschule kann um **ein** gymnasiales **Angebot** erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen **Angebots** soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht _____ überwiegend **in** schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴**Der** 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs **ist zugleich** die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe _____.

(4) **wird gestrichen**

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Gesamtschule_

(1) ¹Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9, **10 und** 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundle-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden. ³Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁵§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend. ⁶Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.“

4. § 23 Abs. 5 wird gestrichen.

gende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, **10 und 11** genannten Schulformen erworben werden. ³Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁵§ 11 Abs. 3 Satz 4 und **Abs. 4 bis 9 gilt** entsprechend. ⁶Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.“

4. *unverändert*

4/1. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) **Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:**

„9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,“.

b) **Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden Nummern 10 bis 15.**

4/2. § 38 b Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) **In Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „für zwei Schuljahre“ gestrichen.**

b) **Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:**

„³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

5. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 5 wird die Verweisung „Absatz 1 oder 2“ durch die Verweisung „Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Worte „und Oberschulen“ eingefügt.
8. § 54 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
9. In § 59 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „§ 106 Abs. 7 Satz 4“ durch den Klammerzusatz „§ 106 Abs. 8 Satz 4“ ersetzt.
- c) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; darin wird die Verweisung „Die §§ 75 und 91“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 2 bis 4 und § 91“ ersetzt.**
5. § 39 wird wie folgt geändert:
- unverändert*
 - In Absatz 5 Satz 5 wird die **Angabe „oder 2“ gestrichen.**
- 5/1. § 41 wird wie folgt geändert:**
- In Absatz 1 werden nach dem Wort "Konferenzen" ein Komma und die Worte "von Bildungsgangs- und Fachgruppen" eingefügt.**
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Konferenzen" ein Komma und die Worte "Bildungsgangs- und Fachgruppen" eingefügt.**
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. § 54 a wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.**
 - unverändert*
9. ____ § 59 a **wird wie folgt geändert:**
- In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 7 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 8 Satz 4)“ ersetzt.**
 - Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Die Aufnahme in Oberschulen kann nicht nach Absatz 1 beschränkt werden.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>10. § 61 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat, 2. Überweisung in eine Parallelklasse, 3. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder eine Schule, an der die Schülerin oder der Schüler entsprechend ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit beschult werden kann, 4. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten, <p style="padding-left: 40px;">5. Verweisung von der Schule,</p> <p style="padding-left: 40px;">6. Verweisung von allen Schulen.“</p> <p>b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(4) Einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 soll eine Androhung vorausgehen.“</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.</p> | <p>c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.</p> <p>10. § 61 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat, 2. <i>unverändert</i> 3. wird (hier) gestrichen (jetzt Nummer 4/1) 4. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten, 4/1. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot, <p style="padding-left: 40px;">5. <i>unverändert</i></p> <p style="padding-left: 40px;">6. <i>unverändert</i></p> <p>b) wird gestrichen</p> <p>c) wird gestrichen</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet. ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.“

- e) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Die Gesamtkonferenz kann sich“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe“ eingefügt.

- f) In Absatz 8 werden die Worte „derselben Schulform“ durch die Worte „, der Ausschluss von der Schule“ ersetzt.

11. § 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Worten „einer Realschule“ ein Komma und die Worte „einer Oberschule“ eingefügt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig haben und diesen besuchen müssten oder“

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- d) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- d) _____ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³Für die Dauer **einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4/1, 5 oder 6** darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; **Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.** ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.“

- e) In _____ Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Die Gesamtkonferenz kann sich“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe“ eingefügt.

- f) In Absatz 7 werden die Worte „derselben Schulform“ durch **ein Komma und** die Worte „_ **die Verweisung** von der Schule“ ersetzt.

11. § 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 **wird** _____ am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. einer Oberschule _____ haben _____ oder“.

- c) *unverändert*

- d) **Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>e) Es wird der folgende neue vierte Spiegelstrich eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„– im Fall der Nummer 4 ein Gymnasium und“</p> <p>f) Im letzten Spiegelstrich werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt sowie nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und das Wort „Oberschule“ eingefügt.</p> <p>12. Dem § 64 wird der folgende Absatz 3 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(3) ¹Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“</p> <p>13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Veranstaltungen der Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.</p> <p>14. In § 80 Abs. 3 werden nach den Worten „zuständigen Konferenz“ die Worte „oder der Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.</p> <p>15. In § 96 Abs. 3 werden nach den Worten „zuständigen Konferenz“ die Worte „oder der Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.</p> <p>16. In § 97 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ und dem folgenden Komma das Wort „Oberschulen“ und ein Komma eingefügt.</p> | <p>„– im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule,“.</p> <p>e) Es wird der folgende neue vierte Spiegelstrich eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„– im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und“.</p> <p>f) Im letzten Spiegelstrich werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt sowie nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und die Worte „eine Oberschule“ eingefügt.</p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „_____ Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.</p> <p>14. In § 80 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulvorstand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „_____ Konferenz“ die Worte „oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.</p> <p>14/1. In § 94 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „im Schulvorstand“ und das folgende Komma gestrichen.</p> <p>15. In § 96 Abs. 3 Satz 1 werden nach _____ dem Wort „Schulvorstand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „_____ Konferenz“ die Worte „oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.</p> <p>16. In § 97 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ _____ ein Komma und das Wort „Oberschulen“ _____ eingefügt.</p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

17. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

18. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und wenn der Besuch einer Hauptschule und einer Realschule oder einer Oberschule sowie eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, neben oder anstelle von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. ²Die Erweiterung einer Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig ist nur im Einvernehmen mit dem Schulträger des ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchenden Gymnasiums zulässig. ³Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“

17. § 105 ____ wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 4/1“ ersetzt.

- b) **In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 59 a Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59 a Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.**

18. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben **den Schulen nach den §§ 9 bis 11** Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und ____ im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch

1. einer Hauptschule und einer Realschule oder
2. einer Oberschule

sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, _____ Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt _____ (Nachsatz jetzt in Satz 2). ^{1/1}**Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen.** ²Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales **Angebot** ist ____ zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt **und _____ der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Land-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- kreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden.** ³Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
- d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasialen Schulzweig,“
- bb) Nummer 2 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
- bb) Am Ende des Satzes 4 werden die Worte „und wenn der Besuch einer Hauptschule, Realschule oder Oberschule sowie eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt“ eingefügt.
19. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 54 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
- c) *unverändert*
- d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales **Angebot sowie**.“
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 **werden** die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 4 und 6“ **und die Verweisung „§ 12 Abs. 4 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 6“** ersetzt.
- aa/1) **In Satz 3 wird nach dem Wort „Landkreisordnung“ die Angabe „sowie § 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ eingefügt.**
- bb) **wird gestrichen**
19. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 **Nr. 4/1**“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

19/1. § 129 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die diesem Bekenntnis nicht angehören, können aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vohundertersatz nicht überschreitet. ²Das Kultusministerium kann auf Antrag des Schulträgers, der nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden kann, eine Ausnahme zulassen; über die Erteilung des Einvernehmens der Schule entscheidet der Schulvorstand. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den Sätzen 2 und 3/1 sowie die Auswahl und das Aufnahmeverfahren, durch Verordnung zu regeln. ^{3/1}Durch die Verordnung können vorübergehende oder auf örtlichen Besonderheiten beruhende Ausnahmen nach Satz 2 zugelassen werden. ⁴§ 52 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“

19/2. § 135 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Eine Schule nach § 129 soll in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt werden, wenn bei einer Abstimmung die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Umwandlung zustimmt. ²Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ³Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt, wenn

1. die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler dies schriftlich beantragen,
2. der Schulträger dies beschließt oder
3. der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vohundertersatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschreitet.

⁴§134 ist entsprechend anzuwenden.“

19/3. § 138 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

„(2) Abweichend von § 129 Abs. 3 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die diesem Bekenntnis nicht angehören, wenn ihnen der Weg zu anderen Schulen nicht zugemutet werden kann.“

20. § 150 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:
- „d) Oberschulen 1 968 Euro,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

20. *unverändert*

21. § 169 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:
- „d) Oberschulen,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben e bis g.

21. *unverändert*

22. § 170 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
- „c) Oberschulen,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

22. *unverändert*

23. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.

23. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 werden nach **dem Wort** „_____ Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.

24. § 183 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Sonderregelungen für Hauptschulen und Realschulen“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bis zum 31. Juli 2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt-

24. § 183 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

und Realschulen können weitergeführt werden. ²Eine bestehende organisatorische Zusammenfassung mit einer Grundschule oder einer Förderschule bleibt unberührt. ³§ 106 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.“

25. Nach § 183 werden die folgenden §§ 183 a und 183 b eingefügt:

„§ 183 a
Sonderregelungen für Oberschulen

¹Wenn eine Oberschule gleichzeitig für mehrere Schuljahrgänge errichtet wird, sind die Vorschriften für die Oberschule beginnend mit dem ersten Schuljahrgang nach der Errichtung anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften für die Haupt- und Realschulen weiter anzuwenden.

§ 183 b
Sonderregelungen für Gesamtschulen

(1) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 8 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

25. Nach § 183 werden die folgenden §§ 183 a und 183 b eingefügt:

„§ 183 a
Sonderregelungen für Oberschulen

(1) ¹An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule **im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den** ersten Schuljahrgang _____ anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter **anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.**

(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.

(3) **Genehmigungen zur Errichtung von Oberschulen mit Wirkung ab 1. August 2011 können bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt werden.**

§ 183 b
Sonderregelungen für Gesamtschulen

(1) *unverändert*

(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

2011 geltenden Fassung anzuwenden. ⁴§ 61 Abs. 3 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.

(4) ¹Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 4 bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. ²Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

26. Nach § 184 wird der folgende § 184 a eingefügt:

„§ 184 a
Übergangsregelung für die Wahlen
zum Landeseltern- und Landesschülerrat

Die nach § 169 Abs. 2 und nach § 170 Abs. 2 in Verbindung mit § 169 Abs. 2 erforderlichen Wahlen getrennt nach den jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgen erstmals für die auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgende Amtszeit nach § 172.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Oberschule,“.

2011 geltenden Fassung anzuwenden.
⁴_____

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 **in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung** eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.

(4) ¹Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. **2 Satz 1** bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. ²Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

26. Nach § 184 wird der folgende § 184 a eingefügt:

„§ 184 a
Übergangsregelung für die Wahlen
zum Landeseltern- und Landesschülerrat

Die nach § 169 Abs. 2 und _____ § 170 Abs. 2 _____ erforderlichen Wahlen getrennt nach den **dort** jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgen erstmals für die auf **den 1. August 2011** folgende Amtszeit nach § 172.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden
Nummern 6 bis 8.

**1/1. In § 101 Abs. 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 106
Abs. 6 NSchG“ durch die Verweisung „§ 106
Abs. 8 NSchG“ ersetzt.**

2. Dem § 121 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

2. *unverändert*

„(3) ¹Nach Einführung der Fachgruppe Ober-
schule bestehen die gewählten Schulstufenvertre-
tungen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit
fort. ²Die Vorschriften über die vorzeitige Neuwahl
der Stufenvertretungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m.
§ 23) bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Be-
soldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November
2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Arti-
kel X des Gesetzes vom XX. Dezember 2010 (Nds.
GVBl. S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird
wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe 14 werden folgende
Ämter eingefügt:

- aa) „Oberschulkonrektorin, Oberschulkon-
rektor“ mit den Funktionszusätzen „- als
die ständige Vertreterin oder der ständige
Vertreter der Leiterin oder des Leiters
einer Oberschule ohne Oberstufe mit ei-
ner Schülerzahl bis 360“ und „- als die
ständige Vertreterin oder der ständige
Vertreter der Leiterin oder des Leiters

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Be-
soldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November
2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds.
GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird
wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe 14 werden **die** fol-
genden Ämter eingefügt:

**„Zweite Oberschulkonrektorin, Zwei-
ter Oberschulkonrektor
- einer Oberschule mit einer Schüler-
zahl von mehr als 540**

**Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter
Oberschulkonrektor
- einer Oberschule mit einer Schüler-
zahl von mehr als 1 000 ³⁾**

- ____ Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrek-
tor_____
- als die ständige Vertreterin oder der
ständige Vertreter der Leiterin oder
des Leiters einer Oberschule ohne
Oberstufe mit einer Schülerzahl **von
181 bis 360 _____**
- als die ständige Vertreterin oder der

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540³⁾“,

- bb) „Oberschulrektorin, Oberschulrektor“ mit den Funktionszusätzen „- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 540“, „- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540“, „- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 360³⁾“, „- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule³⁾“ und „- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾“.

- b) In der Besoldungsgruppe 15 werden

- aa) beim Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter“ die Funktionszusätze „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000“ und „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit Oberstufe³⁾, einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000³⁾“ angefügt,

- bb) die Ämter „Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor - als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾“, „Oberschulrektorin, Oberschulrektor“ mit den Funktionszusätzen „- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540“ und „- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000“ eingefügt.

ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540³⁾ _

- ____ Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl **von 288** bis 540 _____
 - **als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180**
 - als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl **von 181** bis 360³⁾ _
 - als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule³⁾ _____
 - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾“.

- b) In der Besoldungsgruppe 15 werden

- aa) beim Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter“ **beim Funktionszusatz** „_ als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters“ **die Bezeichnungen** „einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000“ und _____ „einer Oberschule mit Oberstufe³⁾ **oder** _____ einer Schülerzahl von mehr als 1 000³⁾“ **eingefügt**,

- bb) die **folgenden Ämter eingefügt:**

„Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾ _

- Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 _____
 - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 “ _____.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- c) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor - als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit Oberstufe, einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000“ eingefügt.

- 2. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Schulinspektion“ gestrichen.

§ 2
Überleitungen

Am Tag vor und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte in Ämtern, deren Amtsbezeichnung sich ändert, werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (Anlage) übergeleitet; sie führen die neue Amtsbezeichnung.

- c) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor - als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit Oberstufe **oder** _____ mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000“ eingefügt.

- 2. *unverändert*

§ 2
Überleitungen

_____ Beamtinnen und Beamte in Ämtern, deren Amtsbezeichnung sich **am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes** ändert, werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (Anlage) übergeleitet; sie führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 3/1
Änderung der Schulorganisationsverordnung

Die Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Spalte 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4	Oberschule im Sekundarbereich I		
4.1	Oberschule ohne gymnasiales Angebot	2	6
4.2	Oberschule mit gymnasialem Angebot	3, bei Schulzweigliederung davon mindestens 1	9“.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

		im gymnasia- len Schulzweig		
--	--	--	--	--

cc) (jetzt in Doppelbuchstabe bb)

dd) (jetzt in Doppelbuchstabe bb)

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.

ff) In der neuen Nummer 7 erhält die Spalte 1 folgende Bezeichnung:

„Oberschule, Gymnasium und Gesamtschule im Sekundarbereich II“.

gg) In der neuen Nummer 9 Spalte 4 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile

„Realschule	27“
-------------	-----

werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Oberschule ohne gymnasiales Angebot	24 Diese Schülerzahl darf bis zum 31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.
Oberschule im Sekundarbereich I mit gymnasialen Angebot	
im gymnasialen Angebot	27
im Übrigen	24“.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

- bb) In der Zeile „Integrierte Gesamtschule im Sekundarbereich I“ wird in der Spalte „Schülerzahl je Zug oder Lerngruppe“ die Zahl „26“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile „Gymnasium und Gesamtschule im Sekundarbereich II“ werden vor dem Wort „Gymnasium“ das Wort „Oberschule“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG)“ ersetzt.
 3. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3/2

Änderung der Stellenzulagenverordnung

§ 1 der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatzes 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter an Oberschulen mit einer Schülerzahl von mehr als 287 eine Stellenzulage von 150 Euro monatlich; die Sätze 1 und 2 der Vorbemerkung Nummer 5 zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W gelten entsprechend.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3155

Empfehlungen des Kultusausschusses

Anlage

(zu Artikel 3 § 2)

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung, Funktion	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung, Funktion
<u>Besoldungsgruppe A 13</u> Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	-	Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe A 14</u> Förderschulkonrektorin, För- derschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung Oberstudienrätin, Oberstudien- rat als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung Realschulkonrektorin, Real- schulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	- - -	Förderschulkonrektorin, Förder- schulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe A 15</u> Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	-	Direktorin oder Direktor beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe A 16</u> Leitende Direktorin oder Lei- tender Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	-	Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe B 2</u> Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Lehrerbil- dung und Schulentwicklung	-	Präsidentin oder Präsident des Niedersächsischen Landesinsti- tuts für schulische Qualitätsentwick- lung